



Administrative und technische Vorschrift

ATVAV-131 Waldbestand und -nachführung

Dokument-Historie

Datum	Version	Änderung	Autor
17.03.2026	3.0	Initialversion	AfWW und AGI

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz	3
1.1	Begriffe.....	3
1.2	Gesetzliche Bestimmungen	4
1.3	Umsetzungsvorgaben	5
1.4	Gesetzliche Anforderungen	6
2	Prozesse laufende Nachführung.....	9
2.1	Waldgrenzenkarte statischer Wald	10
2.2	Rodung und eventuell Anpassung statische Waldgrenze	11
2.3	Feststellung dynamische Waldgrenze	12
3	Kosten.....	13
4	Kontakte.....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kreisförster.....	14
Tabelle 2: Nachführungsgeometer	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht metrische Waldbestimmung	6
Abbildung 2: Abmessungen zur Waldbestimmung.....	6
Abbildung 3: Reduktion des Waldrandes	7
Abbildung 4: Weitere Bodenbedeckungen in der amtlichen Vermessung	7
Abbildung 5: Waldwege AV	8
Abbildung 6: statischer Wald darf durch die AV nicht gelöscht werden	8
Abbildung 7: dynamischer Wald darf durch die AV teilweise gelöscht werden	8
Abbildung 8: Mauer in oder am dynamischen Wald	8
Abbildung 9: Waldgrenzenkarte, Statischer Wald	10
Abbildung 10: Prozess Waldfeststellung	11
Abbildung 11: Prozess Feststellung dynamischer Waldgrenze	12

1 Grundsatz

Die definitive Ausscheidung des rechtlichen Waldareal (Wald BL) erfolgt gemäss Waldgesetz WaG immer durch das AfWW.

Der Perimeter Wald BL wird in die amtliche Vermessung übernommen (Wald AV).

Wald BL und Wald AV werden immer gegenseitig abgestimmt.

1.1 Begriffe

Statischer Wald



- Statischer Wald entsteht mit einer rechtsverbindlichen Waldabgrenzung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens innerhalb und entlang dem Siedlungsgebiet sowie in ÖWA-Zonen in der Landwirtschaft (cf Kapitel 2.1).
- **rot** = statischer Wald, auch wenn aus der zeitlichen Entwicklung aktuell nur wenige oder keine Bäume darin stehen.



Dynamischer Wald



- Dynamischer Wald wird ausserhalb dem Baugebiet mit der amtlichen Waldfeststellung bestimmt und kann infolge natürlicher Entwicklung nach 15 Jahren oder nach Begehren von Grundeigentümer oder bei baulichen Ergebnissen ändern und angepasst werden (cf Kapitel 2.3).

Rodung



Grün = Wald BL
 Blau = temporäre Rodung
 Orange = definitive Rodung
 Braun = Bauwerk

- Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 WaG). Entscheidend ist dabei nicht, ob Bäume gefällt werden müssen oder nicht. Eingriffe in den Waldboden jeglicher Art, die bewirken, dass der Wald seine Funktionen nicht mehr erfüllen kann oder dass die Bestockung nicht mehr wachsen kann oder soll, sind Rodungen (cf Kapitel 2.2).
- Rodungen sind grundsätzlich verboten und benötigen eine Ausnahmebewilligung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL.
- In die amtliche Vermessung werden die Rodungs- und Ersatzflächen des Rodungsprojektes nach Abnahme durch das AfWW übernommen.

Wald in der amtlichen Vermessung (Wald AV)

- Wald AV liegt im Modul ‚Bodenbedeckung‘ im Datenmodell der amtlichen Vermessung. Es beinhaltet der vom AfWW festgesetzte statische oder dynamische Wald (Wald BL) oder die während der gegenseitigen Abstimmung während der laufenden Nachführung der AV festgestellten Differenzen.
- Innerhalb dem Wald BL können in der amtlichen Vermessung Einträge zu befestigten Flächen (z.B. Strasse_Weg), Gebäude, Lichtungen (z.B. humusierte Flächen), Gewässer, Fels und Abbau_Deponie vorkommen.

1.2 Gesetzliche Bestimmungen

**Bundesgesetz
WaG (SR 921.0)****- Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wald:**

¹ Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. **Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.**

² Als Wald gelten auch:

a. (...)

b. unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blößen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;

c. **Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.**

³ (...).

⁴ Innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens können die **Kantone bestimmen, ab welcher Breite welcher Fläche und welchem Alter** eine einwachsende Fläche sowie **ab welcher Breite und welcher Fläche** eine andere Bestockung als Wald gilt. (...).

- Art. 4 Begriff der Rodung:

¹ Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden..

**Bundesverordnung
WaV (SR 921.01)****- Art. 1 der Bundesverordnung über den Wald:**

¹ **Die Kantone bestimmen die Werte, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt, innerhalb der folgenden Bereiche:**

a. Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 200-800 m²;

b. Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 10-12 m;

c. Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 10-20 Jahre.

² (...)

**Kantonales Gesetz
kWaG (SGS 570)**


- § 2 kantonaler Waldbegriff kWaG
- ¹ Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie **eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500 m²** und bei Einwuchsflächen ein **Mindestalter von 20 Jahren** aufweist.

Rot: Breite von 12 m erreicht

Blau: Breite von 12 m nicht erreicht

**Kantonale Verordnung
kWaV (SGS 570.11)**

cf 1.4

- Absatz 2 Rodung (§§ 3-7 kWaV) ⇒ Kapitel 2.2
- Absatz 3 Dynamischer Wald (§§ 8-9 kWaV) ⇒ Kapitel 2.3
namentlich § 8 **Waldrandlinie**:

¹ Die **Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume** oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

² Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens **eine Abgrenzung**, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere **Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen**.

cf Abbildung 5

³ Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, **wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist**.

- Absatz 3 Statischer Wald (§§ 10-13 kWaV) ⇒ Kapitel 2.1

1.3 Umsetzungsvorgaben

**Amt für Wald und Wild
(AfWW)**

- Die Ausscheidung von Wald wird durch das AfWW festgelegt und ist in der AV zu übernehmen (Kapitel 2.1-2.3).
- Es ist zu vermeiden, dass Parzellen die lediglich mit Baumkronen tangiert werden (ohne selbständigen Baumbestand) als Wald erhoben werden.
- Weitere Bestimmungen siehe Kapitel 1.4.

**Nachführungsgeometer
(NFG) und Kreisforstingenieur**

- Die geometrischen Abgrenzungen Wald AV haben immer nach Bestimmung durch die Kreisforstingenieure des AfWW zu erfolgen (Kapitel 2.1-2.3).

**Datenverwaltungsstelle
Wald (DVS)**

- Die mit einem Waldfeststellungsverfahren ermittelten Waldgrenzen (statische Waldgrenze) werden als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft verwaltet. Für die Datenhaltung dazu ist die Datenverwaltungsstelle DVS zuständig.

1.4 Gesetzliche Anforderungen

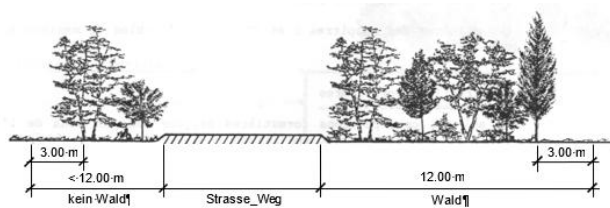
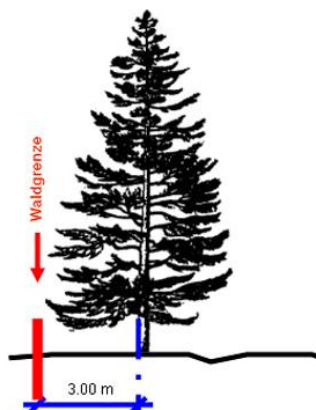


Abbildung 1: Übersicht metrische Waldbestimmung



Wald

Eine Bestockung gilt als 'geschlossener Wald', wenn ihre Fläche mit Einschluss des Waldsauces die Minimalkriterien bezüglich Fläche, Breite und Alter erreicht.

Waldfeststellung

In § 8 kWaV sind die genauen Regelungen zur Festlegung der Waldrandlinie, welche die Waldfläche begrenzt, aufgeführt. Diese Abgrenzung wird durch das AfWW vorgenommen. Die Waldgrenze (dynamisch und statisch) wird mit Einschluss eines (in der Regel) 3 m breiten Waldrandes definiert.

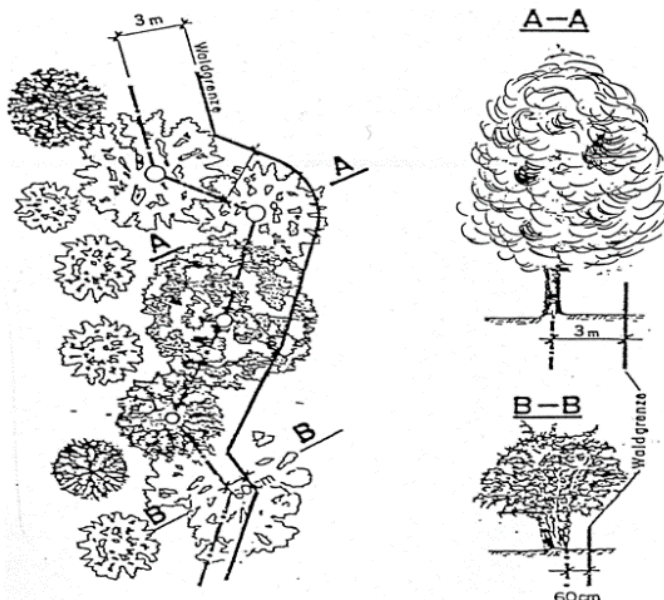
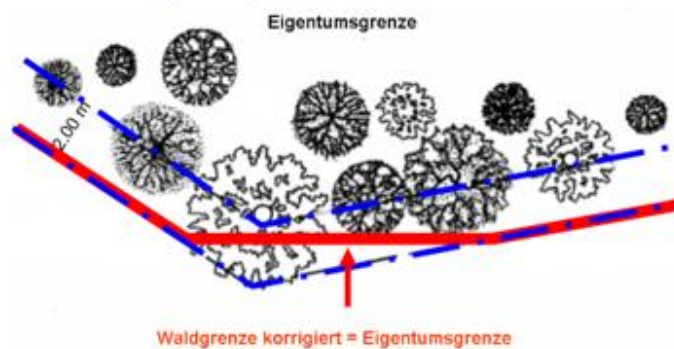


Abbildung 2: Abmessungen zur Waldbestimmung

Dieser Rand wird horizontal von der Mitte der äussersten Bäume (oder Baumstöcke = A) bzw. 60cm ab äussersten waldbestandbildenden Sträucher (=B) gemessen.

Reduktion des Waldrandes

a)



- a) Befindet sich innerhalb des 3 m breiten Bereichs ab Stockmitte eine Eigentumsgrenze, kann diese als dynamischer oder statischer Wald definiert werden
- b) Besteht innerhalb des 3 m breiten Bereichs ab Stockmitte klare Änderung infolge Mauer, Strasse, Reben, Geländebruch, gilt diese in der Regel ebenfalls als Waldgrenze (statischer oder dynamischer Wald).

b)



Abbildung 3: Reduktion des Waldrandes



Abbildung 4: Weitere Bodenbedeckungen in der amtlichen Vermessung

Weitere Bodenbedeckung (AV)

Innerhalb des Wald BL können in der amtlichen Vermessung Einträge zur befestigten Flächen (z.B. Strasse_Weg), Gebäude, Lichtungen (z.B. humusierte Flächen), Gewässer, Fels und Ab-bau_Deponie vorkommen.



Abbildung 5: Waldwege AV

Waldwege im Wald BL und -AV

Der Weg ist Waldbestandteil, da er weniger als 4 m breit ist. Trotzdem ist dieser Weg in der AV als Strasse_Weg ausgeschrieben.

Genauigkeit in der amtliche Vermessung gemäss feststellbarer Genauigkeit (< 10 cm).

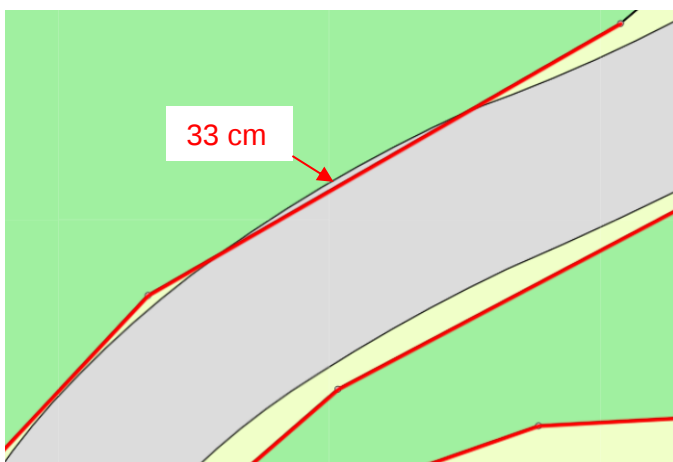


Abbildung 6: statischer Wald darf durch die AV nicht gelöscht werden

Bodenbedeckung (AV) gegenüber statischer Wald (mit statischer Waldgrenze)

Konflikt am Perimeter

> Prozess 2:

- Meldung an AfWW
- Innerhalb der einfachen Feststellungsgenauigkeit (<10 cm) bleibt der Eintrag zu Strasse_Weg der amtlichen Vermessung identisch mit der statischen Waldgrenze.
- Ausserhalb der einfachen Feststellungsgenauigkeit bestimmt das AfWW über das weitere Vorgehen.



Abbildung 7: dynamischer Wald darf durch die AV teilweise gelöscht werden

Bodenbedeckung (AV) gegenüber dynamischer Wald möglich

> Prozess 6:

- ≤ 50 cm zulässig, muss aber dem AfWW bei der Meldung zum Grundbuch mitgeteilt werden
- > 50 cm ohne Konsultation mit AfWW nicht zulässig

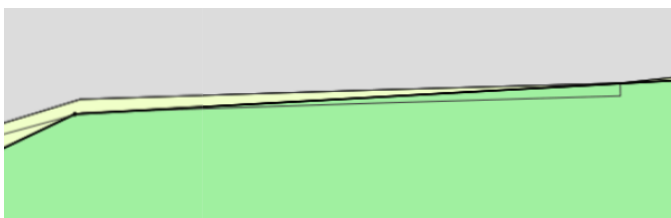


Abbildung 8: Mauer in oder am dynamischen Wald

Mauern im Wald, dynamischer Wald

Gemäss Abbildung 3 nach Abstimmung mit AfWW beides möglich.

2 Prozesse laufende Nachführung

Die Prozesse richten sich strikt an die kantonale Waldverordnung (kWaV) und nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) und beschreiben folgende Szenarien (nicht abschliessend):

Im Baugebiet

- (1) Im Rahmen der Revision des Zonenplans Siedlung und ÖWA im Zonenplan Landschaft kann der statische Wald erzeugt oder angepasst werden.
Grenzt Wald neu an Bauzonen, so wird der dynamische Waldbegriff aus ortsplanerischen Gründen zugunsten des statischen Waldes aufgegeben.
Neue Bestockungen ausserhalb der Waldgrenze zu Bauzonen gelten nicht als Wald
- (2) Nachhaltige Bauvorhaben können Rodungen bedingen.

Ausserhalb des Baugebiets ohne ÖWA

- (2) Nachhaltige Bauvorhaben können Rodungen bedingen.
- (3) Der Grundeigentümer beanstandet beim AfWW den gutachtlich ausgeschiedenen dynamischen Wald.
Ebenfalls gehören punktuelle Korrekturen des AfWW und die Bildung von Ersatzflächen aus Rodungsprojekten dazu.
- (4) Bei Baugesuchen wird das AfWW über das Vorhaben orientiert und regelt die daraus mögliche Anpassung des dynamischen Waldes.
- (5) Die Nachführungsgeometer entdecken während der ordentlichen laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung, dass der dynamische Wald ohne vorhandene Information an das AfWW zurückgesetzt wurde oder ein Weg verbreitert oder verengt wurde.
- (6) Der Tatsache, dass Wald wächst und sich ausdehnt, gerodete oder ungenutzte Flächen relativ schnell zurückerobert, trägt das Waldgesetz insofern Rechnung, als es von einem dynamischen Waldbegriff ausgeht. Eine Bestockung, die in eine angrenzende Fläche einwächst, gilt nach 20 Jahren als Wald und kommt in den Schutz des Waldgesetzes, sofern sie nicht vorher beseitigt wird.
AfWW überprüft periodische Anpassungen i.d.R. im Turnus von 15-20 Jahren im Rahmen der Bereitstellung forstlicher Grundlagen (z.B. Bestandeskarten oder Waldentwicklungsplanung) oder lokal bei einem konkreten Begehren.
Solche gutachtliche Ausscheidung von dynamischem Wald geschieht immer durch das AfWW.
Der dynamische Wald kann aber auch im Rahmen von Gesamtmeliorationen nachgeführt werden.

2.1 Waldgrenzenkarte statischer Wald

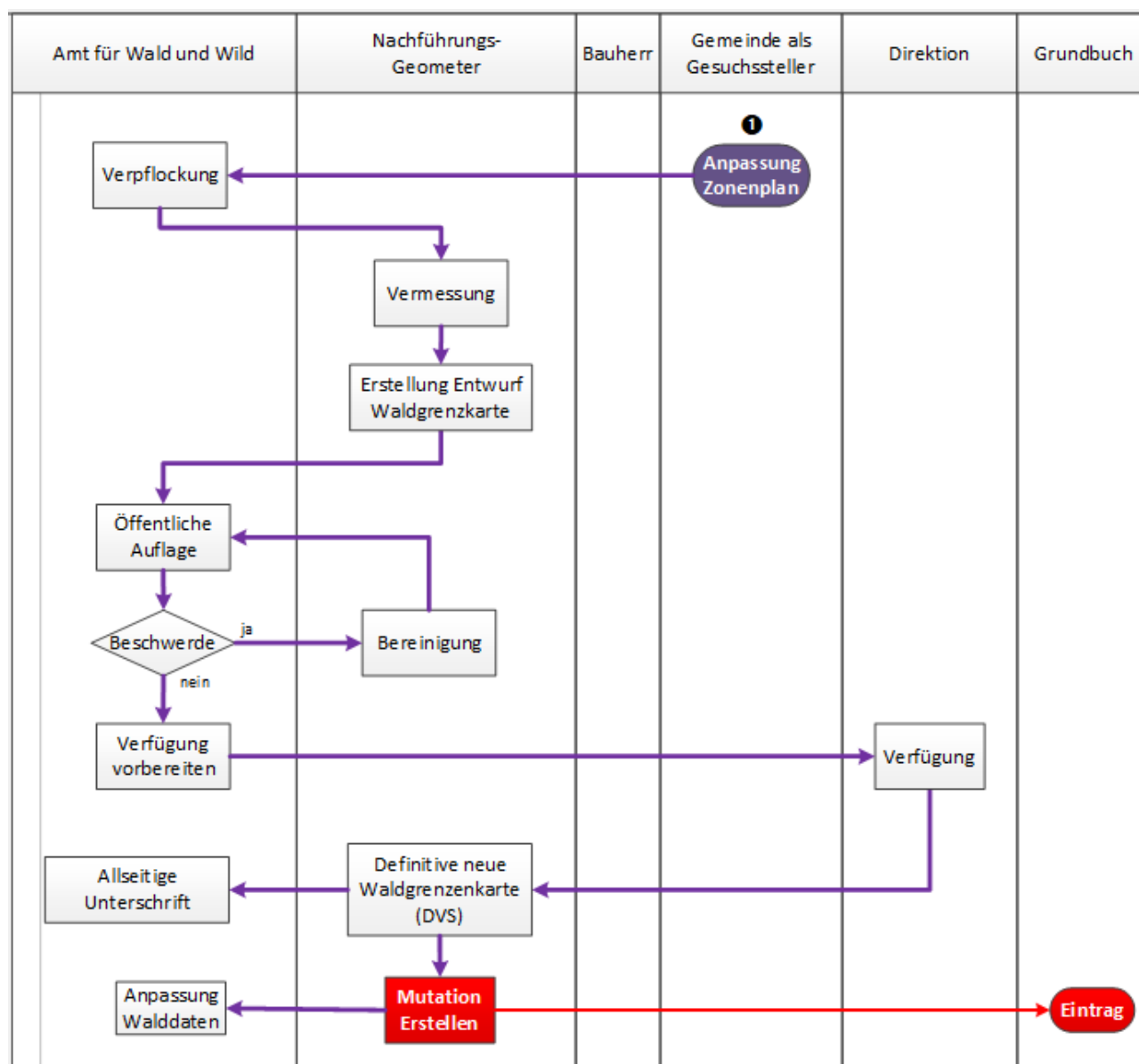


Abbildung 9: Waldgrenzenkarte, Statischer Wald

2.2 Rodung und eventuell Anpassung statische Waldgrenze

2.1 Rodung

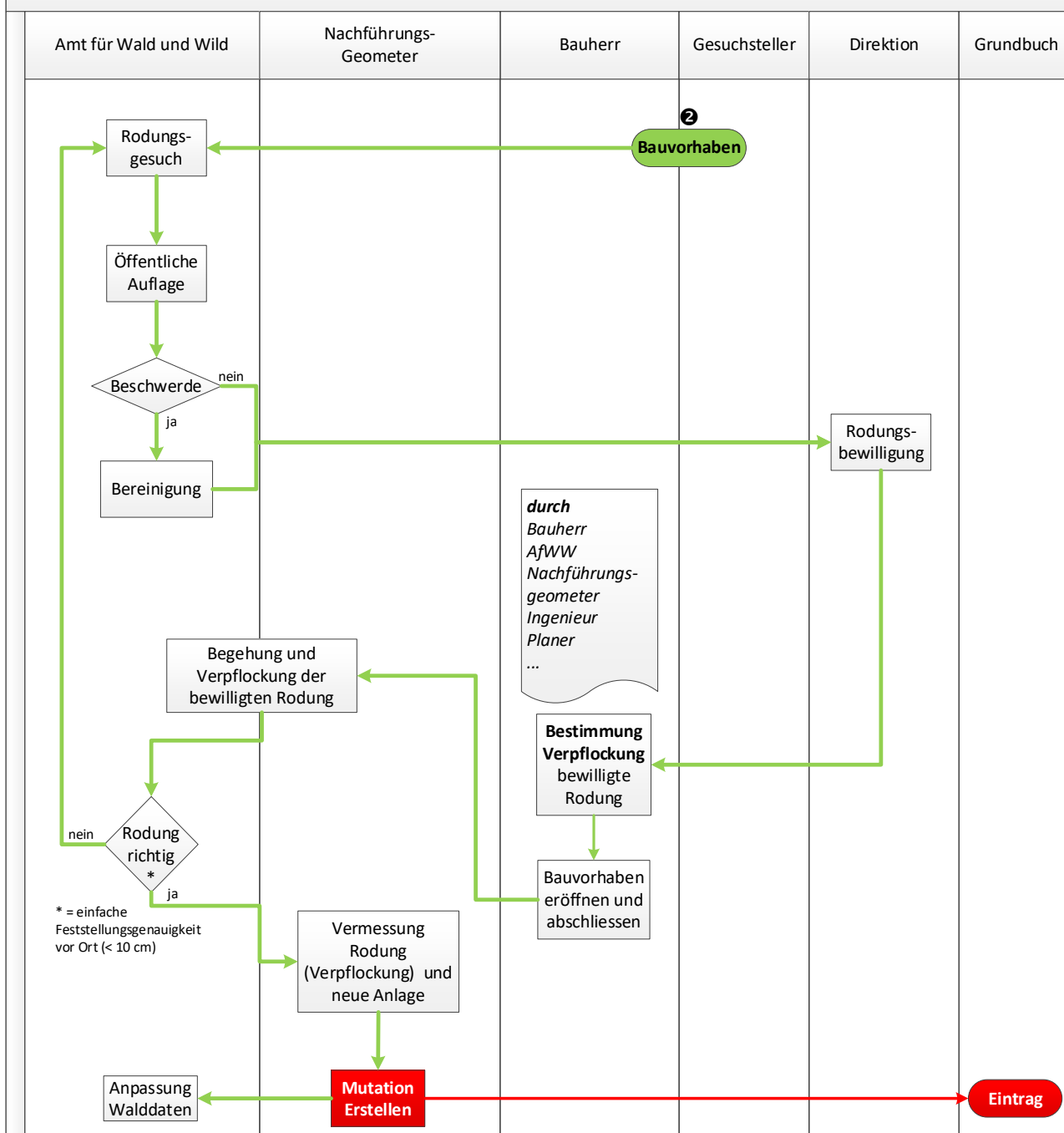


Abbildung 10: Prozess Waldfeststellung

2.3 Feststellung dynamische Waldgrenze

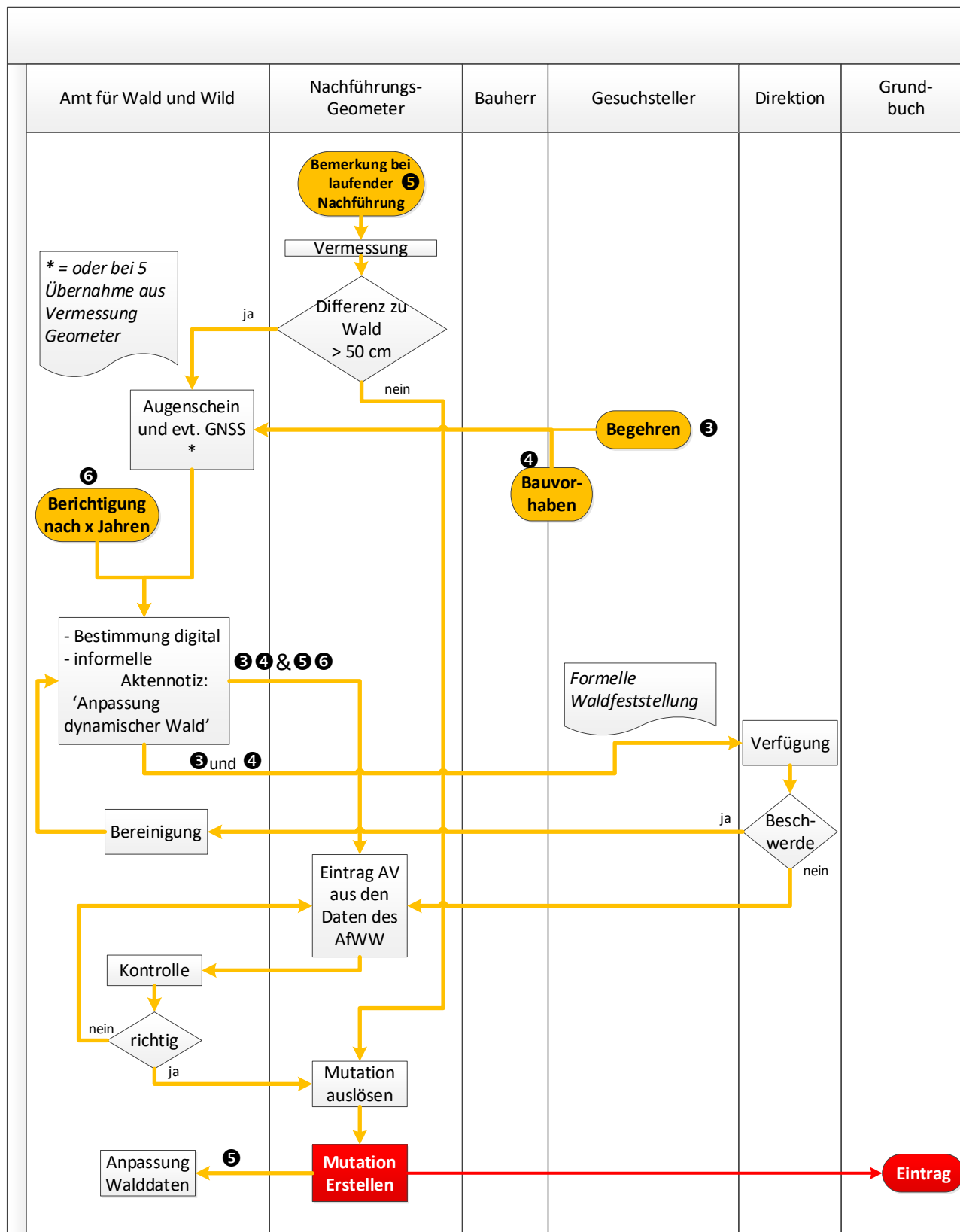


Abbildung 11: Prozess Feststellung dynamischer Waldgrenze

3 Kosten

Die Kosten der Nachführungsgeometer richten sich nach dem Dekret über die Kostentragung der amtlichen Vermessung ([SGS 211.5](#)) oder nach der Verordnung über die Gebühren für die Nachführungsarbeiten in der amtlichen Vermessung ([SGS 211.55](#)).

Prozess	Kosten	Kostenträger	Bemerkung
1 Anpassung Waldgrenzenkarte im Baugebiet	Regie	Gemeinde	Offerte
2 Rodung	Regie & HO33	Bauherr	Regie = Verpflockung HO33 = Anlage
3 Begehren Grundeigentümer	Aufwand	Kanton	§ 2 Abs. 5 SGS 211.55
4 Bauvorhaben ausserhalb Baugebiet	HO33	Bauherr	Anpassung Wald BL und Wald AV sofort, Verrechnung AV zusammen mit der laufenden Nachführung
5 unerwartete Anpassung dynamischer Wald	HO33	Bauherr	z.B. Weganpassung ausserhalb dem Baugebiet
6 Anpassung Wald nach 15-20 Jahren	PNF	Gemeinde, Kanton	Offerte

4 Kontakte

Tabelle 1: Kreisförster

Name	Gebiet	Kontakt
Luzius Fischer	Forstkreis 1, Birs	061 552 56 56, luzius.fischer@bl.ch
Andreas Etter	Forstkreis 2, Ergolz	061 552 56 52, andreas.etter@bl.ch
Manuel Lauber	Forstkreis 3, Jura	061 552 56 55, manuel.lauber@bl.ch

Tabelle 2: Nachführungsgeometer

Name	Gebiet	Kontakt
Fabian Frei	Jermann AG Arlesheim	061 706 93 90, fabian.frei@jermann-ag.ch
Michaela Obrist	Jermann AG Arlesheim	061 706 93 98, michaela.obrist@jermann-ag.ch
Marco Saner	Jermann AG Sissach	061 976 97 50, marco.saner@jermann-ag.ch
Adrian Preiswerk	Jermann AG Sissach	061 926 96 91, adrianpreiswerk@jermann-ag.ch
Markus Kiefer	Jermann AG Arlesheim	061 706 93 96, markus.kiefer@jermann-ag.ch
David Däppen	Jermann AG Arlesheim	061 976 97 52, david.daepfen@jermann-ag.ch
Dominik Kägi	Sutter AG Nunningen	061 795 97 92, dominik.kaegi@sutter-ag.ch
Christian Lindenberger	Sutter AG Laufen	061 935 10 28, christian.lindenberger@sutter-ag.ch